



**Fachbeitrag Artenschutz**  
**zum**  
**Vorhabenbezogenen B-Plan „Wustrower Freiheit“**  
Entwicklung eines Ferienparkes

Auftraggeber: urbanplaces Projektentwicklung  
c/o URBANSKY Architekten  
Winsstraße 12  
10405 Berlin

Auftragnehmer: Schuchardt Umweltplanung GmbH  
Ernst-Alban Straße 9  
17192 Waren (Müritz)  
0160-97610556  
info@schuchardt-umweltplanung.de



Bearbeitungsstand: 02.09.2020

Letzte Aktualisierung: 12.09.2020



## Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	4
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2.	Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen.....	5
1.3.	Rechtliche Grundlagen zur Sicherung der Fauna.....	5
1.4.	Angewendete Untersuchungsmethodik.....	8
1.5.	Beschreibung des Eingriffsraumes.....	11
2.	Darstellung der Ergebnisse.....	12
3.	Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.....	13
4.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen.....	15
5.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	15
6.	Zusammenfassung.....	16
7.	Quellenverzeichnis.....	17



## Abkürzungsverzeichnis

§	besonders geschützt
§§	streng geschützt
RL MV/D	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern/Deutschland
Abb.	Abbildungen
Tab.	Tabelle
EG-VO 338/97:	Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
FFH-RL Anh. IV	Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
BArtSchV An. 1 Sp. 3	Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung
RL M-V	Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste
Weitere Symbole:	Langfristiger Bestandstrend: < mäßiger/ << starker Rückgang; >deutliche Zunahme; = gleichbleibend

## Bearbeiter

Jens Geißler und Sigrid Hoffmann, Marika Schuchardt

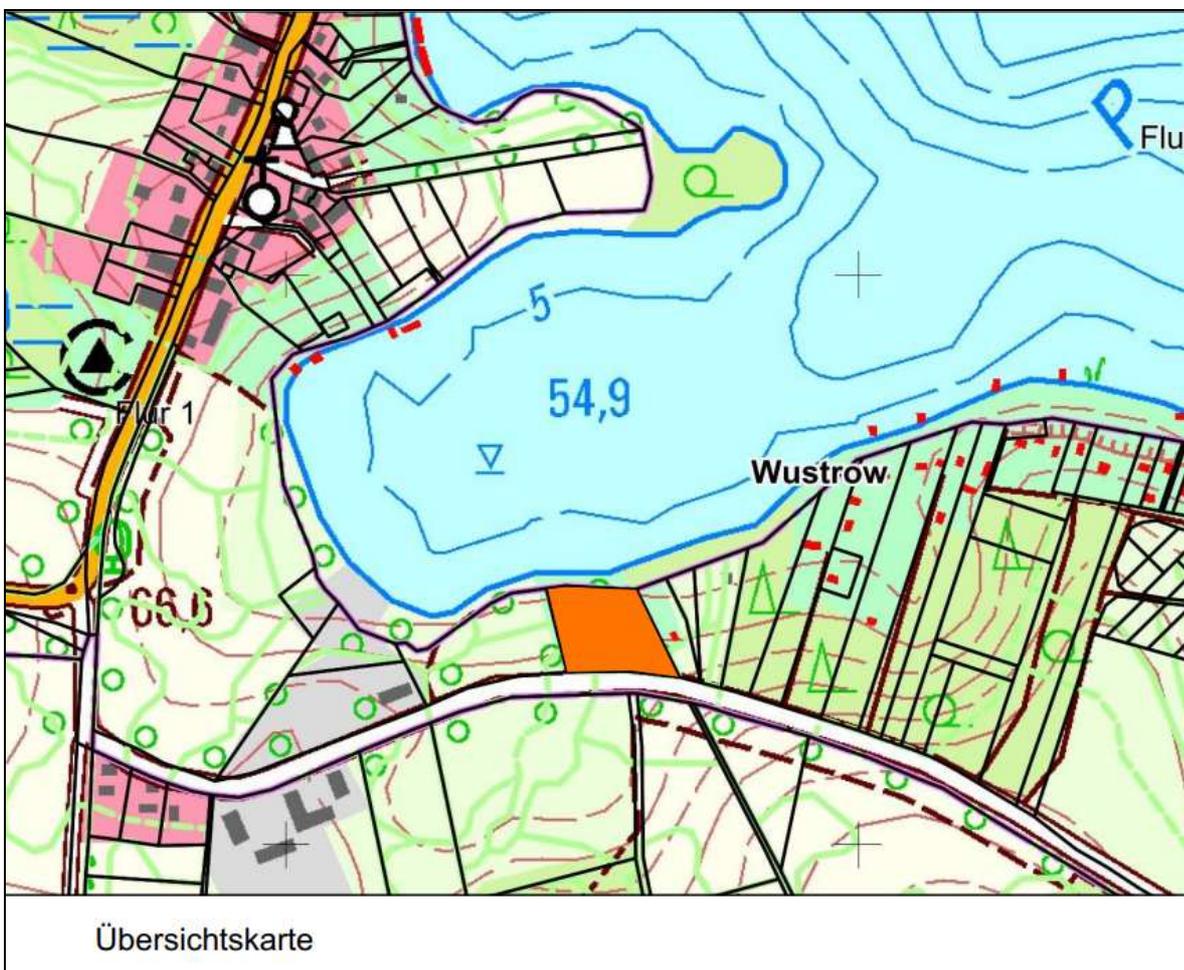


## 1. Einführung

### 1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Auftraggeber plant die Revitalisierung des ehemaligen Ferienparkes „Wustrower Freiheit“. Seit einigen Jahren wurde das Gelände nicht mehr oder nur noch sporadisch genutzt. In den Gebäuden kehrte Ruhe ein, die Vegetation zeigt erste Sukzession.

Das Gelände liegt in unmittelbarer Nähe zum Plätlinsee, südöstlich der Ortslage Wustrow an der Strasener Chaussee (siehe nachfolgende Abbildung).





## 1.2. Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen

Bei der Umgestaltung des Geländes sind projektbezogene Wirkungen zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden potenzielle Wirkungen aufgezeigt, die möglicherweise kurzfristig während der Umsetzung des Vorhabens (baubedingten Wirkfaktoren), dauerhaft durch den Bau (anlagebedingte Wirkfaktoren) sowie im Laufe der Bewirtschaftung (betriebsbedingte Wirkungen) des geplanten Vorhabens auftreten können.

### Baubedingt

- kurzzeitige Nutzung von Standorten durch Ablagerung oder Befahrung
- Störung durch Lärm, Aktivitäten auf der Baustelle
- Vergrämung durch kurzzeitigen Lebensraumverlust aufgrund erheblicher Störungen
- Tötung durch Bauaktivitäten

### Anlagebedingt

- Lebensraumverlust durch Gehölzentfernung
- Lebensraumverlust durch Gebäuderückbau
- Lebensraumverlust durch Überbauung

### Betriebsbedingt

- Begehung bzw. Befahrung / allgemeine Nutzung des Geländes

## 1.3. Rechtliche Grundlagen zur Sicherung der Fauna

Nachfolgend wurden aus dem „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ (Büro FROELICH & SPORBECK Potsdam /Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010) vorhabenbezogen, relevante Verbotstatbestände entnommen, die bezüglich der zu untersuchenden Arten, im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben, berührt werden könnten. Unterschieden wird nachfolgend grob in europarechtliche, bundesweite und landesweite Vorgaben.

### Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9



der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

1. Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gemäß Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.



### Bundesweite Vorgaben - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 veranlassten, im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten (sog. Kleine Novelle des BNatSchG). Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) erfolgte eine erneute Anpassung. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BNatSchG: „Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung



4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.*

#### Vorgaben des Landes - Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V)

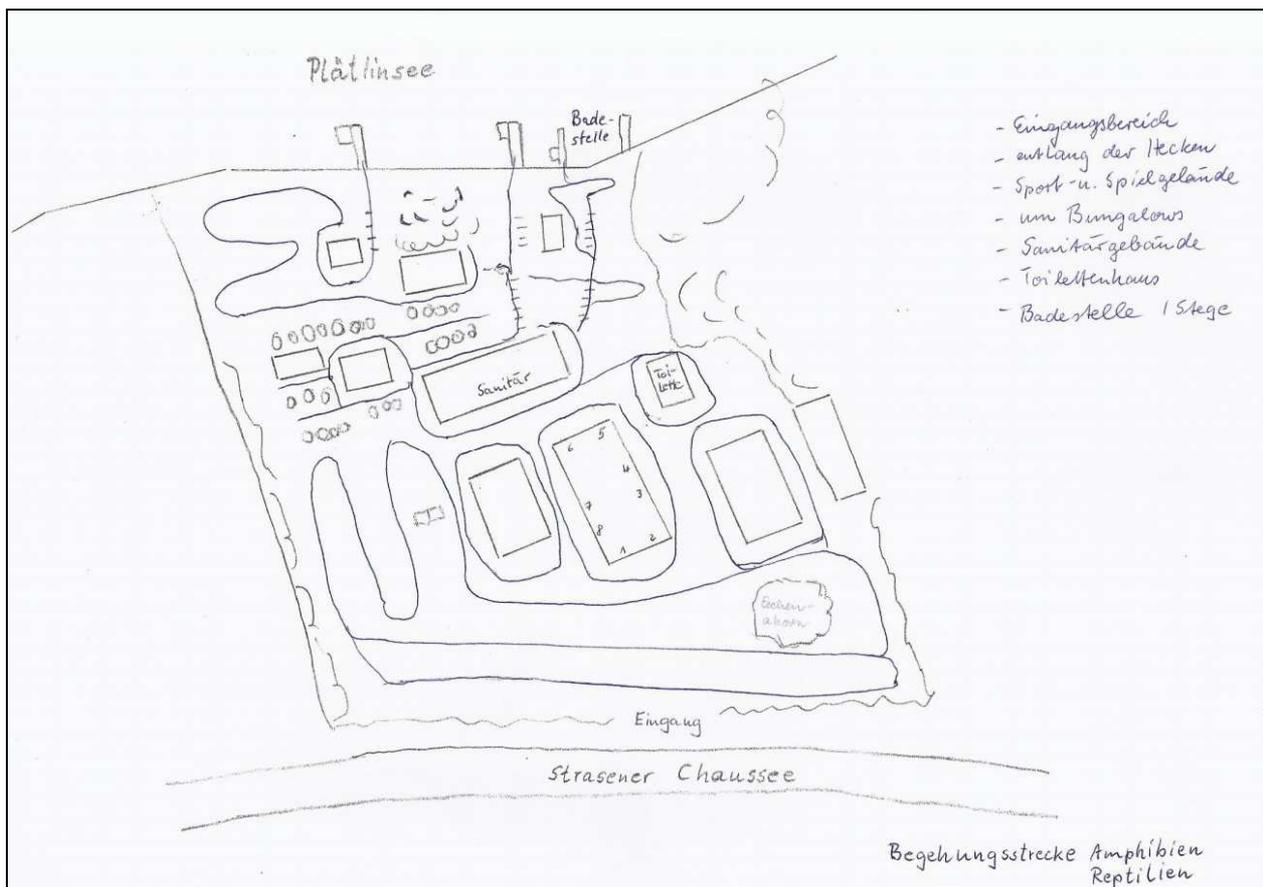
Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

#### 1.4. Angewendete Untersuchungsmethodik

Gemäß Beauftragung seitens des AG und in Abstimmung mit der UNB des LK MSE fanden Begehungen des Geländes von März bis September 2020 zur Datenermittlung für die Bearbeitung einer artenschutzrechtlicher Prüfung planungsrelevanter Arten statt.

Ifd. Nr	Tag	Zeit	Temperatur	Wind/Wolken	Bemerkung
1	03.03.2020	5.00-15.00	4-8°C	windstill, bedeckt	BV, Amph./Rept.
2	19.03.2020	5.30-13.30	9°C	schwacher Wind, bedeckt	Fm, BV
3	08.04.2020	9.00-13.00/ 17.00 - 21.00	5-16°C	schwacher Wind, sonnig	Amph./Rept., Fm
4	16.04.2020	5.30-9.30	3-7°C	mäßiger Wind, sonnig	BV
5	07.05.2020	05.00 - 09.00/ 15.30-21.45	16-12°C	schwacher Wind, sonnig	BV/FM
6	19.05.2020	11.30-15.30	16-18°C	schwacher Wind, 1/2 bedeckt	Amph./Rept.
7	29.05.2020	4.00-14.00	14-18°C	leichter Zug, sonnig	BV, Amph./Rept.
8	10.06.2020	8.30-12.30	15-19°C	mäßiger Wind, sonnig	Amph./Rept.
9	17.06.2020	17.00-02.00	26-17°C	schwacher Wind, sonnig	BV/FM
10	24.06.2020	7.00-11.00	15-22°C	leichter Wind, sonnig	Amph./Rept.
11	02.07.2020	3.30-9.30	14-18°C	mäßiger Wind, sonnig	BV
12	09.07.2020	8.30-12.30	14-17°C	leichter Wind, dünn bedeckt, etwas Nieselregen	Amph./Rept.
13	15.08.2020	8 - 12/ 21 - 23	bis 31 °C	sonnig	Fm / Rept.
14	01.09.2020	8 - 12/ 21 - 23	bis 19 °C	sonnig	Fm / Rept.

**Zur Erfassung der Reptilien und Amphibien** wurde das Gelände flächig begangen. Es wurden Materialien aufgedeckt und auf Bewegungen in der Vegetation geachtet. Bezüglich der Amphibien wurde versucht rufende Männchen zu verorten oder Laich im Gewässer zu finden. Nachfolgende Skizzierung zeigt die Transektstrecke zur Suche nach Reptilien und Amphibien. Die Begehungen fanden bei möglichst warmen Temperaturen in den späten Vormittagsstunden statt.



**Abbildung 1** Skizzierung Sigrid Hoffmann

Der ähnliche Verlauf zur **Erfassung der Brutvögel** wurde ebenfalls genutzt. In den nachfolgenden Darstellungen wurden die Funde bzw. Reviere, die sich über mindestens drei Begehungen bestätigten in den nachfolgenden Geländeskizzen festgehalten. Die Erarbeitung der Funddaten fand über das Verhören rufender Männchen, die Suche von Neststandorten und die Langzeitbeobachtungen von Flugbewegungen auf dem Gelände statt. Die Einordnung der Funddaten in Nahrungsgast und Brutvogel wurde artspezifisch über den Schlüssel nach Südbeck et al. vorgenommen.



Amsel  
Bachstelze  
Blaumeise

Buchfink  
Domgrasmücke  
Gimpel

Goldammer  
Grünfink  
Haubenmeise

Hausrotschwanz  
Klappergasmücke  
Nebelkrähe

BVgesamt 112



Kohlmeise  
Mönchsgrasmücke  
Nachtigall

Ringeltaube  
Rotkehlchen  
Star

Singdrossel  
Weidenmeise  
Zaunkönig

Zilpzalp

BVgesamt 212



Die **Suche nach Fledermausquartieren** fand von den frühen Abendstunden bis in die Nachtstunden oder je nach Termin auch in den frühen Morgenstunden statt. Verwendet wurden Nachtsichtgerät und Fledermausdetektoren (BAT 1 und 2 sowie Batcorder). Es wurden mit ein bis zwei Personen die Gebäude beobachtet und das Ein- und Ausfluggeschehen verzeichnet. Am Tage wurden die Gebäude von außen nach Fledermauskot abgesucht. Diese kombinierte Methode sollte dazu führen die diversen Unterschlupfmöglichkeiten ein wenig je nach Nutzung eingrenzen zu können.

Die Gehölzbestände und Vegetation wurde an verschiedenen Terminen, insbesondere während des Blütezeitraumes oder bei Baumhöhlensuchen, nach Vorkommen von Insektenarten betrachtet.

### 1.5. Beschreibung des Eingriffsraumes

Auf dem Gelände befinden sich aktuell verschiedene Flachbauten, umrahmt von Gehölzstrukturen. Südlich wird das Gelände durch die Strasener Chaussee begrenzt, im Norden befindet sich der Plätlinsee, östliche befindet sich bereits eine gern genutzte Ferienanlage/ Wohnbebauung und westlich grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an.





Nach aktuellem Kenntnisstand soll der gesamte Gebäudekomplex der neueren Planung weichen. Baubedingt müssen daher sicher auch Gehölze entfernt werden.



## 2. Darstellung der Ergebnisse

Bezüglich der **Avifauna** wurde mittels der vorliegenden Begehung **nachfolgende Artenliste erstellt.**

Brutvogelkartierung Wustrow 2020				
Artenliste Brutvögel				
Status	Art dt. Bez.	Art lat. Bez.	Brutnachweis	Reviere
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Reviergesang, Flug, Ns	2
BV	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Sitz auf Dach	1
BV	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Nahrungssuche, Gesang	1
BV	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Reviergesang	4
BV	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Reviergesang	1
NG	Elster	<i>Pica pica</i>	Sitz auf Eschenahorn	/
BV	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gesang, Sitz auf Baum	1
BV	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Reviergesang	2
BV	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Reviergesang, Sitz auf Baum	2
BV	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Sitz auf Baum	1
BV	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Gesang, Sitz auf Dach	1
BV	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Reviergesang	1
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Reviergesang, Ns	4
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Reviergesang, Ns	4
BV	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Reviergesang, Warnung	3
BV	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Gesang, Sitz auf Baum	1
BV	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ruf, Flug	1
BV	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Nahrungssuche, Gesang	2
BV	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Reviergesang	1
BV	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ns, Gesang, im Brutkasten	2
BV	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Nahrungssuche	1
BV	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Reviergesang	1
BV	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Reviergesang, Ns	3



**Amphibien und Reptilien** konnten am Standort trotz intensivster Suche an verschiedenen Terminen **nicht nachgewiesen** werden. Gleiches gilt für die Suche nach besonders und streng geschützten Insektenarten.

Wie vermutet haben **mindestens drei Fledermausarten** die Gebäude besiedelt. Durch Kotfunde und Detektorbegehungen werden Schwerpunkte des Vorkommens im Hauptgebäude in Dachzwischenräumen und Fassadenteilen vermutet.

Es wurden die Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus auf dem Gelände sicher nachgewiesen – auch in Nutzung der Quartiere. Das Ein- und Ausfluggeschehen war über den gesamten Untersuchungszeitraum nachzuvollziehen. Höhepunkt der Erfassungen war im August. In diesem Untersuchungsabschnitt wurden bis zu (geschätzt) 45 Fledermäuse der drei Arten gleichzeitig beim Ausfliegen beobachtet. Arten wie Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Großer Abendsegler oder Braunes Langohr (verdachtsnachweis) können als Zwischenquartier oder Nahrungsgast/ Jagdhabitat die Fläche nutzen. Bei den erstgenannten Arten muss von Wochenstuben ausgegangen werden.

Aktuell wird vermutet das sich die meisten Fledermausindividuen zwar im späten Frühjahres- und Sommerzeitraum aufhalten. Eine Eignung als Winterquartier zumindest von Einzeltieren oder kleineren Gruppen darf jedoch nicht ausgeschlossen werden.

### **3. Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Es konnten im Verlauf der Begehungen Habitate ermittelt werden, die tatsächliche und potentielle Vorkommen der planungsrelevanten Arten bestätigen.

Berücksichtigt man die Ergebnisse der vorliegenden Kartierung (Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten), die Gegebenheiten des Standortes, die Wirkungen des Vorhabens/ die geplante Bauweise sowie den Abstand zu Lebensräumen mit einer hervorgehobenen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in Zusammenhang mit einer geplanten Bauzeit auch innerhalb der Aktivitäts- oder Fortpflanzungszeit bzw. in der Ruhephasen von gesetzlich geschützten Arten ist von einer Betroffenheit von Vogelarten, Säugetieren des Anhangs IV der FFH-auszugehen. Fische, Insekten, Amphibien, Reptilien und Mollusken sind von dem Vorhaben nachweislich nicht betroffen.



### 3.1. Avifauna - Beschreibung der Vorhabenrelevanz

#### a) Beschreibung entstehender Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Avifauna

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 1. (Tötungsverbot) hervorrufen könnten:

Im Verlauf der Bauarbeiten wird das gesamte geplant Baufeld befahren und möglicherweise Gehölze entfernt, die Ort für Brutstätten sind. Diese Maßnahmen könnten zum Verlust von Brutstätten und zur Tötung von Individuen der Artengruppe Avifauna führen.

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 2. (Störungsverbot) hervorrufen könnten:

Im Verlauf der Bauarbeiten im Zeitraum von März bis August könnten Störungen auf die Artengruppe der Avifauna hervorgerufen werden. Insbesondere gilt dies für die nachgewiesenen Vogelarten.

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 3. (Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten) hervorrufen könnten:

Aufgrund der Art und Lage des Vorhabens und der Lebensraumnutzung beschriebener Arten, muss zumindest von einem kurzfristigen Verlust von Lebensstätten ausgegangen werden.

### 3.2. Säugetierartengruppen -Fledermäuse- Beschreibung der Vorhabenrelevanz

#### a) Beschreibung entstehender Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Fledermäuse

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 1. (Tötungsverbot) hervorrufen könnten:

Durch den Rückbau der Gebäude sind mutmaßlich ganzjährig Ruhe- und Vermehrungsstätten betroffen. Ein geplanter Rückbau könnte zur Tötung mindestens von Einzelindividuen führen.

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 2. (Störungsverbot) hervorrufen könnten:

Im Verlauf der Bauarbeiten könnten Störungen auf die vorkommenden Fledermausarten hervorgerufen werden.

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 3. (Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten) hervorrufen könnten:

Aufgrund der Art und Lage des Vorhabens und der Lebensraumnutzung beschriebener Arten, muss von einem Verlust von Lebensstätten ausgegangen werden.



#### **4. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen**

Es sind grundsätzlich Bauzeiten innerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse und der Brutzeit der Vogelarten auszuschließen. Dementsprechend sollte mindestens in der Zeit von März bis Anfang September keine Baufeldberäumung oder Abrisstätigkeit stattfinden.

Vorgeschlagen wird das möglichst umfängliche Belassen des Gehölzbestandes um den Charakter des Grundstückes als Brutplatz zu erhalten. Zusätzlich sind Nisthilfen für Nischen- und Halbhöhlenbrüter im Umfeld des Vorhabenbereiches zu installieren.

Der Rückbau der Gebäude sollte im Zeitraum Oktober bis Februar vorgenommen werden, wobei zu bedenken wäre, dass ein Abriss im Oktober den möglicherweise vorkommenden Fledermäusen die Chance geben würde, sich selbst ein Ausweichquartier zu suchen, welches als CEF-Maßnahme dann bereits zur Verfügung steht.

Die Summe der zu veranlassenden Maßnahmen könnte an einem Fledermausturm ihre Billigung finden, an dem unterschiedlichste Nisthilfen angebracht werden können.

Eine ökologische Baubegleitung sollte die Arbeiten und die vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen fortwährend überwachen bzw. begleiten und in enger Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises MSE bei Bekanntwerden von Gefährdungen planungsrelevanter Tierartengruppen tätig werden.

Etwaige Funde von Fledermäusen im Baufeld wären zu sichern und an geeigneter Stelle außerhalb des Gefahrenbereiches zu verbringen.

#### **5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Sollten die in Kapitel 4 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Verbotstatbestände berücksichtigt werden, entfällt eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens.



## 6. Zusammenfassung

Die Urbansky Architekten Part GmbH plant die Neugestaltung eines ehemaligen Ferienobjektes genannt „Wustrower Freiheit“.

Es wurden insgesamt 14 Vor-Ort Termine mit in bis zwei Mitarbeitern der Schuchardt Umweltplanung GmbH in der Saison 2020 vorgenommen und dabei die Tierartengruppen Avifauna, Chiroptera und Herpetofauna in der Tiefe betrachtet. Eine Betrachtung von Insektenarten fand ebenfalls Ihre Würdigung an den verschiedenen Geländeterminen.

Durch die geplante Bautätigkeit wird das Gelände gänzlich verändert, dass derzeitige Habitat würde komplett verloren gehen – eine anderweitige Nutzung des Geländes / des maroden Gebäudebestandes ist dem Eigentümer jedoch nicht bekannt.

Auf Grundlage der Vor-Ort-Begehung, den dabei erfassten Lebensstätten und den bekannten Lebensraumsansprüchen verschiedener Arten dieser Gruppen, wurden verschiedene Betrachtungen bzw. Prüfungen vorgenommen, um die möglichen Eingriffsfolgen auf die potentiell vorkommende Fauna einschätzen zu können.

Es wurden Maßnahmen mit Ausschlusszeiten für Brutvögel und Fledermäuse (März bis Anfang September) sowie eine ökologische Baubegleitung und die CEF-Maßnahmen zur Installation von vielfältigen umfänglichen Fledermausquartieren und Nisthilfen für Nischen- und Halbhöhlenbrüter vorgeschlagen.

Es wird ferner empfohlen den Gehölzbestand möglichst auf dem Gelände zu belassen oder Nachpflanzungen vorzunehmen, sodass die heimische Avifauna langfristig die ortsansässigen Populationsstärken halten kann.

Sollten die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutze der Arten eingehalten werden können, ist keine ausnahmsweise Zulassung des geplanten Vorhabens notwendig – die lokale Population würde langfristig erhalten werden.

Die dargestellten Ergebnisse sind sorgfältig und nach bestem Gewissen erwogen worden. Eine unberechtigte Vervielfältigung, Veränderung oder Veröffentlichung des Berichtes sowie der darin befindlichen Inhalte ist nicht gestattet.

Waren, 12.09.2020



## 7. Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2005): Naturschutz und biologische Vielfalt 20 – Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; BfN -Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2009): Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 70 (1) – Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere; BfN -Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)

LANDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung Heft 3, Güstrow

LANDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V, Materialien zur Umwelt, Heft 3

NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ, GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES - MECKLENBURG-VORPOMMERN (NATSCHAG) – VOM 23. FEBRUAR 2010

TRAUTNER, J. ET AL (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

### Weitere Quellen

[www.umweltkarten-mv.de](http://www.umweltkarten-mv.de)

[www.lung.mv-regierung.de](http://www.lung.mv-regierung.de)

[www.bfn.de](http://www.bfn.de)